



An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Jan Kürschner, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon: 0431 880-5378
Telefax: 0431 880-5374
Durchwahl: 0431 880-1504
E-Mail: f.becker@law.uni-kiel.de
Homepage: www.becker.jura.uni-kiel.de

Kiel, 26.01.2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2636

Gesetzentwurf der Landesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG in Wohnungen, Drucksache 20/988

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 24. November 2023 haben Sie mir freundlicherweise die Gelegenheit eingeräumt, zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Vielen Dank für diese Möglichkeit, von der ich gerne Gebrauch mache. Bei der Abfassung dieser Stellungnahme hat mich mein Mitarbeiter, Herr Simon Meyer, maßgeblich unterstützt.

I. Hintergrund des Gesetzesvorhabens

Bei polizeilichen Einsätzen sind sowohl Polizeibeamte als auch Dritte dem Risiko gewalttätiger Auseinandersetzungen ausgesetzt. Um Polizisten und Bürger vor Gewalt sowie unzutreffenden Anschuldigungen¹ zu schützen, wurde mit dem LVwGPORÄndG vom 26. Februar 2021² mit

¹ Bei Erlass der ursprünglichen Fassung wurde als Motiv für die Einführung der Bodycam angeführt, dass „die Nutzung von Tonaufnahmen die Rekonstruktion eines Geschehensablaufs erleichtert“; vgl. LT-Drs. 19/2118, S. 79.

² Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG) vom 26. Februar 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 222.

§ 184a LVwG der offene Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte, sog. Bodycams, ermöglicht.³

Indes erlaubt § 184a Abs. 1 S. 1, S. 2 LVwG den Einsatz von Bodycams nur an „öffentlich zugänglichen Orten“ sowie „auf befriedetem Besitztum und in Geschäftsräumen“. In Wohnungen ist der Einsatz von Bodycams nach der geltenden Fassung des § 184a LVwG unzulässig.⁴ Hierin liegt aus Sicht der Landesregierung eine Gesetzeslücke: Der Einsatz der Bodycam in Wohnungen sei „notwendig, da gerade dort spezielle Gefahrensituationen vorherrschen können und es vermehrt zu Eskalationen kommen kann“.⁵ Hier rücken insbesondere Fälle häuslicher Gewalt, zu denen die Polizei hinzugerufen wird, in den Mittelpunkt des Interesses.

II. Inhalt

Der vorgelegte Gesetzesentwurf soll den Einsatz von Bodycams in Wohnungen ermöglichen, um die „deeskalierenden Potenziale der Bodycam“ zu nutzen.⁶ Kernstück der Reform ist der neu geschaffene § 184a Abs. 2 LVwG-Entwurf. Nach § 184a Abs. 2 S. 1 LVwG-Entwurf ist „[i]n Wohnungen und an anderen Orten, die nicht unter Absatz 1 fallen, [...] die Erhebung personenbezogener Daten im Sinne des Absatz 1 nur zulässig, wenn Tatsachen dafürsprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist“.

Die Maßnahme darf nach § 184a Abs. 2 S. 2 LVwG-Entwurf „außer bei Gefahr im Verzug nur durch einsatzleitende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vor Ort angeordnet werden“.

Nach § 184a Abs. 2 S. 3 LVwG-Entwurf dürfen „[d]ie erhobenen Daten [...] erst weiterverarbeitet werden, soweit richterlich festgestellt ist, dass die Datenerhebung rechtmäßig war und weder durch die Erhebung noch durch die Weiterverarbeitung der Daten der Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt ist“.

³ LT-Drs. 20/988, S. 2.

⁴ Vgl. LT-Drs. 20/988, S. 2.

⁵ LT-Drs. 20/988, S. 2.

⁶ Siehe hierzu und zum Folgenden LT-Drs. 20/988, S. 4 f., 7.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf einige weitere Änderungen und Präzisierungen des § 184a LVwG vor, die keine über die Ursprungsfassung hinausgehenden verfassungsrechtlichen Probleme aufwerfen.⁷ Den Schwerpunkt dieser Stellungnahme bilden daher die grundrechtlichen Besonderheiten des Einsatzes von Bodycams in Wohnungen.

III. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, inwieweit der Einsatz von Bodycams in Wohnungen grundrechtlichen Vorgaben aus Art. 13 GG genügt.

1. Privatwohnungen oder Betriebs- und Geschäftsräume

Wird eine Bodycam in Wohnungen verwendet, greift dies in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG ein. Hinsichtlich der auf diesen Grundrechtseingriff anwendbaren Schranken ist zwischen Privatwohnungen einerseits, Betriebs- und Geschäftsräumen andererseits zu unterscheiden.

Diese verfassungsrechtliche Unterscheidung nimmt der o.a. Gesetzesentwurf in § 184a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 LVwG-Entwurf auf.⁸

Zwar fallen auch Betriebs- und Geschäftsräume nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG.⁹ Wird ein Betriebs- oder Geschäftsraum während der üblichen Öffnungszeiten betreten, gelten indes die abgeschwächten Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG, da der Inhaber seine Räumlichkeit willentlich für die Allgemeinheit geöffnet hat.¹⁰ Anders verhält es sich, wenn – wie in § 184a Abs. 2 LVwG-Entwurf vorgesehen – die Bodycam in Privatwohnungen eingesetzt werden soll. Eine solche Regelung muss sich an den strengen Schranken des Art. 13 GG messen lassen.

⁷ Siehe hierzu LT-Drs. 20/988, S. 7 ff.

⁸ Vgl. LT-Drs. 20/988, S. 4, 8 ff.

⁹ BVerfGE 32, 54 (68 ff.); 97, 228 (265).

¹⁰ Vgl. BVerfGE 32, 54 (75 ff.); 97, 228 (266); kritisch *Ennuschat*, AöR 127 (2002), 251 (256); *Schoch*, Jura 2010, 22 (30 f.).

2. Anwendbare Schranke des Art. 13 GG

Unklar und umstritten ist, welche Schranke des Art. 13 GG auf den offenen Einsatz einer Bodycam in Wohnungen Anwendung findet. In Betracht kommt zum einen eine Anwendung der Art. 13 Abs. 4 und 5 GG,¹¹ zum anderen ein Rückgriff auf Art. 13 Abs. 7 GG.¹²

Welche Schranke zur Anwendung kommt, ist entscheidend für die Verfassungsmäßigkeit des § 184a Abs. 2 LVwG-Entwurf.

Die Bestimmungen der Art. 13 Abs. 3 bis 6 GG wurden im Zuge der Normierung des „Großen Lauschangriffs“ im Jahr 1998 durch verfassungsänderndes Gesetz¹³ in das Grundgesetz eingefügt. Nach Art. 13 Abs. 4 GG dürfen „[z]ur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, [...] technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden“. Gemäß Art. 13 Abs. 5 GG „kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden“, wenn „technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen [sind]“.

Sollte die offene Nutzung einer Bodycam in Wohnungen nur aufgrund von Art. 13 Abs. 4 und 5 GG gerechtfertigt werden können, wäre § 184a Abs. 2 LVwG-Entwurf nicht zu rechtfertigen: Weder enthält § 184a Abs. 2 LVwG-Entwurf den von Art. 13 Abs. 4 GG geforderten Richtervorbehalt noch beschränkt sie sich auf den Schutz von Einsatzkräften im Sinne des Art. 13 Abs. 5 GG. Vielmehr bestimmt § 184a Abs. 2 S. 1 LVwG-Entwurf ausdrücklich, dass die Datenerhebung mittels Bodycam auch zum Schutz Dritter erfolgen kann. Nach Art. 13 Abs. 5 GG kann eine Maßnahme aber nur zum Eigenschutz der handelnden Beamten eingesetzt werden.¹⁴ Daher entspricht § 184a Abs. 2 LVwG-Entwurf nicht den Voraussetzungen der Art. 13 Abs. 4 und 5 GG.

Entscheidend ist mithin, ob die Ermächtigung zum offenen Einsatz einer Bodycam in Wohnungen – wie von der Landesregierung vertreten¹⁵ – auf Art. 13 Abs. 7 GG gestützt werden kann.

¹¹ Für eine Anwendbarkeit der Art. 13 Abs. 4 und 5 GG *Schäfer*, NVwZ 2022, 360 (362 ff.); *Petri*, ZD 2018, 453 (458); *Ruthig*, GSZ 2018, 12 (14); *F. Schmidt*, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 421 ff., 436 ff.; für eine entsprechende Anwendung des Art. 13 Abs. 4 GG *Wischmeyer*, in: Dreier, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 111.

¹² Für eine Anwendung des Art. 13 Abs. 7 GG *Schenke*, VerwArch 2019, 436 (458 ff.); *ders.*, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl. 2023, Rn. 209; *Schmid/Wenner*, BayVBl. 2019, 109 (119); *Zaremba*, LKV 2021, 193 (196); *Beute/Tiedemann/Herbst*, LT-Umdruck 20/2073; siehe auch *Papier*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 71. EL März 2014, Art. 13 Rn. 117.

¹³ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13) vom 26. März 1998, BGBl. I S. 610.

¹⁴ *Pschorr*, JuS 2021, 937 (939); *Wischmeyer*, in: Dreier, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 111; *F. Schmidt*, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 433.

¹⁵ LT-Drs. 20/988, S. 10.

Nach Art. 13 Abs. 7 GG dürfen „Eingriffe und Beschränkungen [...] im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung [...] vorgenommen werden“. Die Schranke des Art. 13 Abs. 7 GG umfasst ausweislich ihres Wortlauts „im Übrigen“ allein solche Eingriffe, die nicht unter Art. 13 Abs. 4 und 5 GG fallen. Art. 13 Abs. 7 GG ist mithin gegenüber Art. 13 Abs. 4 und 5 GG subsidiär.¹⁶

Die Schranke des Art. 13 Abs. 7 GG kommt folglich nur dann als Grundlage für den Bodycam-Einsatz in Wohnungen in Betracht, wenn diese Maßnahme nicht in Art. 13 Abs. 4 und 5 GG abschließend geregelt ist.

Der Wortlaut der Art. 13 Abs. 4 und 5 GG ist im Hinblick auf den Einsatz einer Bodycam bestenfalls ambivalent. Diese ist zwar ein „technisches Mittel“ im Sinne der Art. 13 Abs. 4, Abs. 5 GG. Allerdings spricht Art. 13 Abs. 4 GG, an den Art. 13 Abs. 5 GG sprachlich anknüpft, von „technische[n] Mittel[n] zur Überwachung von Wohnungen“. Diese Formulierung lässt sich so verstehen, dass Art. 13 Abs. 4 und 5 GG nur *heimliche* Überwachungsmaßnahmen erfassen. Für eine solche Auslegung streitet in entstehungsgeschichtlicher Hinsicht der Wille des verfassungsändernden Gesetzgebers,¹⁷ in systematischer Hinsicht der Regelungszusammenhang mit Art. 13 Abs. 6 GG, welcher Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 4 und 5 GG einer Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium unterwirft. Eine derartige besondere parlamentarische Kontrolle ist nur bei heimlichen Überwachungsmaßnahmen geboten, um deren Rechtsschutzdefizit zu kompensieren, während bei offenen Überwachungsmaßnahmen der Betroffene selbst gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann.

Auch teleologische Erwägungen sprechen dafür, die Schranken der Art. 13 Abs. 4 und 5 GG auf heimliche Überwachungsmaßnahmen zu beschränken: Art. 13 Abs. 4 GG knüpft den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen an einen Richtervorbehalt; Art. 13 Abs. 5 GG beschränkt den Einsatz technischer Mittel ohne richterliche Entscheidung auf den Eigenschutz „der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen“.

Ein Richtervorbehalt ist im Grundgesetz nur für besonders schwerwiegende Grundrechtseingriffe vorgesehen (vgl. Art. 104 Abs. 2, Abs. 3 GG). Hieraus ergibt sich, dass die in Art. 13 Abs. 4 und 5 GG geregelten Maßnahmen als besonders eingriffsintensiv einzuordnen sind.¹⁸ Diese Einordnung als besonders schwerwiegender Grundrechtseingriff rechtfertigt sich daraus, dass Art. 13 Abs. 4 und 5 GG auf *heimliche* Überwachungsmaßnahmen zugeschnitten sind.

¹⁶ Kluckert, in: BeckOK GG, 56. Ed. 15.08.2023, Art. 13 Rn. 24.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 13/8650, S. 5, der von „verdeckt ermittelnden Personen“ spricht.

¹⁸ Vgl. BT-Drs. 13/8650, S. 5.

Denn bei einer heimlichen Maßnahme weiß der Betroffene nicht, dass seine Wohnung überwacht wird, weshalb er sich weder gerichtlich gegen die Maßnahme wehren noch sein Verhalten entsprechend anpassen kann. Wenn Menschen sich in ihrer Wohnung unbeobachtet wähnen, verhalten sie sich anders, als wenn sie von ihrer polizeilichen Beobachtung Kenntnis haben. Durch eine heimliche technische Wohnraumüberwachung können daher privateste Eindrücke der menschlichen Persönlichkeit eingefangen werden. Die Wohnung als Schutzraum der Privatsphäre¹⁹ wird hierdurch empfindlich getroffen. Gerade die Heimlichkeit der Maßnahme erfordert aus grundrechtlicher Sicht eine besonders hohe Eingriffsschwelle.

Der offene Einsatz einer Bodycam in Wohnungen greift zwar erheblich in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG ein. Aufgrund der Offenheit der Maßnahme wiegt die Eingriffsintensität aber wesentlich weniger schwer als bei heimlichen Überwachungsmaßnahmen. Selbst wenn die Polizei wegen Gefahr im Verzug nicht auf den Einsatz einer Bodycam nach § 184a Abs. 4 S. 1 LVwG-Entwurf hingewiesen hat, findet der Polizeieinsatz als solcher offen statt. Der Betroffene weiß mithin, dass seine Wohnung polizeilich betreten und beobachtet wird, und kann sein Verhalten hierauf einstellen. Typischerweise ist auch das Gerät am Körper der Beamtin oder des Beamten befestigt und ohne weiteres als solches erkennbar.

Aus diesem Grund hat der Bodycam-Einsatz einen ganz anderen Charakter als die von Art. 13 Abs. 4 und 5 GG erfassten heimlichen Überwachungsmaßnahmen. Es ist folglich teleologisch weder geboten noch sinnvoll, den offenen Einsatz einer Bodycam dem Schrankenregime der Art. 13 Abs. 4 und 5 GG zu unterstellen. Die polizeilichen Handlungsspielräume würden hierdurch in unangemessener, vom Normzweck nicht gebotener Weise eingeeengt: Fänden die strengen Schranken der Art. 13 Abs. 4 und 5 GG auch auf offene Überwachungsmaßnahmen Anwendung, so beeinträchtigte dies nicht nur die effektive Gefahrenabwehr, welche ihrerseits ein Gebot grundrechtlicher Schutzpflichten (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1, S. 2 GG) ist, sondern auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Polizeibeamtinnen und -beamten, die als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützt ist.

Festzuhalten bleibt somit: Der offene Einsatz einer Bodycam kann zwar unter den Wortlaut der Art. 13 Abs. 4 und 5 GG subsumiert werden. Nach Systematik, Entstehungsgeschichte und Schutzzweck gelten die erhöhten Eingriffsschwellen der Art. 13 Abs. 4 und 5 GG indes nur für *heimliche* Überwachungsmaßnahmen.

Für offene Überwachungsmaßnahmen entfalten die Art. 13 Abs. 4 und 5 GG keine Sperrwirkung. Daher unterfällt der offene Einsatz einer Bodycam der Schranke des Art. 13 Abs. 7 GG.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 109, 279 (325 f.).

Der Landesgesetzgeber konnte die Regelung des § 184a Abs. 2 LVwG-Entwurf mithin in verfassungsrechtlich gut vertretbarer Weise auf Art. 13 Abs. 7 GG stützen.

3. Verhältnismäßigkeit

Schließlich muss der in § 184a Abs. 2 LVwG-Entwurf liegende Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) verhältnismäßig sein. Ziel des Gesetzes ist es ausweislich der Gesetzesbegründung, die „deeskalierenden Potenziale der Bodycam“ auch bei polizeilichen Einsätzen in Wohnungen zu nutzen.²⁰

Die einsatzleitenden Vollzugsbeamten müssen bei einer Anordnung der Maßnahme gemäß § 184a Abs. 2 S. 2 LVwG-Entwurf auch im Einzelfall die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit wahren.

Im Rahmen der Angemessenheit ist einerseits das besondere Gewicht der durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützten räumlichen Privatsphäre zu berücksichtigen.²¹ Andererseits dient die Ermächtigung des § 184a Abs. 2 LVwG-Entwurf ihrerseits dem Schutz verfassungsrechtlich geschützter hochrangiger Rechtsgüter und der Verwirklichung grundrechtlicher Schutzpflichten (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1, S. 2 GG). Da die Bodycam bei offenen polizeilichen Maßnahmen zum Einsatz kommt, wiegt das Eingriffsgewicht weniger schwer als bei heimlichen Maßnahmen. Darüber hinaus birgt der Bodycam-Einsatz auch für den Wohnungsinhaber Vorteile, weil sie das Geschehen in der Wohnung objektiv und umfassend aufzeichnet und hierdurch andernfalls drohenden Beweisstreitigkeiten vorbeugt.²²

4. Kernbereichsschutz

Bei Eingriffen in Art. 13 GG tritt insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung regelmäßig zurück, so dass eine Rechtfertigung allein anhand des erstgenannten Grundrechts erforderlich ist.

Allerdings können auch bei offenen Eingriffen in Art. 13 GG Lebensbereiche berührt werden, die noch weitergehendes Schutzbedürfnis aufweisen. Dies deutet § 184a Abs. 2 Satz 3 LVwG an, wenn hiernach eine Weiterverarbeitung der Bild- und Tonaufnahmen nur dann für zulässig

²⁰ LT-Drs. 20/988, S. 7.

²¹ Vgl. BVerfGE 109, 279 (325).

²² S.o. Fn. 1.

erklärt werden kann, wenn hierdurch der „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ nicht berührt ist.

Im Hinblick auf die „heimlichen“ Eingriffe nach Art. 13 Abs. 3 GG hat das Bundesverfassungsgericht insoweit hohe Anforderungen gestellt: Sachverhalte, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen, können nicht der Überwachung unterliegen: „Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist strikt und darf nicht durch Abwägung mit den Sicherheitsinteressen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes relativiert werden“.²³ Der Gesetzgeber muss daher sicherstellen, dass solche Gespräche entweder erst gar nicht aufgenommen werden oder aber die akustische Überwachung sofort abgebrochen und die Aufzeichnung sofort gelöscht wird.²⁴ Zudem darf ein Eingriff (also eine Überwachung oder eine Aufnahme) schon gar nicht erst beginnen, wenn absehbar ist, dass dieser wahrscheinlich die höchst privaten Situationen erfasst.²⁵

Auch wenn diese Vorgaben für solche Schranken entwickelt worden sind, die auf Art. 13 Abs. 3 GG gestützt werden, die mithin „heimliche Eingriffe“ erlauben, ist doch auch bei dem offenen Einsatz einer Bodycam in Wohnungen denkbar, dass die Einsatzkräfte auf Situationen stoßen, die diesem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Dabei dürften anders als bei der heimlichen akustischen Überwachung nicht so sehr bestimmte Gespräche von Bedeutung sein, sondern z.B. intime Situationen. Hier macht es aus Sicht des Grundrechtsträgers aber auch keinerlei Unterschied, ob der Eingriff offen oder heimlich erfolgt.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird in einem solchen Fall ausdrücklich lediglich die weitere *Verwertung* derartiger Aufnahmen unterbunden. Angesichts der hohen Bedeutung der Menschenwürde, auf die der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zurückzuführen ist, und im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erscheint es aber sinnvoll, in solchen Situationen den Einsatz der Bodycam von vornherein ausdrücklich zu untersagen bzw. ihre Abschaltung zu verlangen. Denn das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs nicht nur zu der nachgelagerten Verwertung von Daten, sondern auch schon auf der Ebene der Datenerhebung zu treffen sind.

Daher schlage ich die folgende Ergänzung von § 184a Abs. 2 LVwG vor:

(2) In Wohnungen und an anderen Orten, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist die Erhebung personenbezogener Daten im Sinne des Absatz 1 nur zulässig, wenn Tatsachen dafürsprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten

²³ BVerfGE 141, 220 (278).

²⁴ BVerfGE 109, 279 (318 ff.).

²⁵ BVerfGE 141, 220 (279).

vor einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist und wenn durch sie der Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht verletzt wird. Die Maßnahme darf außer bei Gefahr im Verzug nur durch einsatzleitende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vor Ort angeordnet werden. Die erhobenen Daten dürfen erst weiterverarbeitet werden, soweit richterlich festgestellt ist, dass die Datenerhebung rechtmäßig war. ~~und weder durch die Erhebung noch durch die Weiterverarbeitung der Daten der Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt ist~~. Für das Verfahren zur Herbeiführung der Feststellung nach Satz 3 gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.

Durch die Vorverlegung des Bezugs auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung auf die Entscheidung über den Einsatz wird einerseits deutlich, dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten diesen Aspekt bei ihrer Entscheidung über die Nutzung der Bodycam dauerhaft zu berücksichtigen haben. Andererseits ist eine erneute Bezugnahme auf diesen Schutz bei einer späteren Prüfung der Datennutzung nicht mehr erforderlich, weil hier ja ausdrücklich auf die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung abgestellt wird. Rechtmäßig ist die Datenerhebung aber ebenso wie die Datenverwendung nur dann, wenn sie gerade nicht jenen Kernbereich verletzt.

IV. Beurteilung

Der Einsatz einer Bodycam kann nach Ansicht der Landesregierung ein sinnvolles polizeiliches Mittel sein, um gewalttätige Auseinandersetzungen bei Polizeieinsätzen zu verhindern und hierdurch die Rechtsgüter von Polizeibeamten und Dritten zu schützen. Mit ihrem Gesetzesentwurf ermöglicht die Landesregierung der Polizei, das Mittel der Bodycam auch in Wohnungen einzusetzen. Die Polizei gewinnt hierdurch an Flexibilität, um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen.

So sinnvoll der Einsatz von Bodycams in Wohnungen aus polizeitaktischer Sicht sein mag, so unerlässlich ist es zugleich, die grundrechtlichen Grenzen eines solchen Vorgehens zu beachten. Die durch Art. 13 GG geschützte Wohnung eines Menschen ist als „räumliche Privatsphäre“²⁶ ein grundrechtlich hochsensibles Umfeld. Dieser besonderen Grundrechtsrelevanz muss der Gesetzesentwurf Rechnung tragen, indem er die Schranken des Art. 13 GG einhält. Da die Voraussetzungen der Art. 13 Abs. 4 und 5 GG mangels einer Heimlichkeit der Maßnahme nicht gewahrt sein müssen, ist der Einsatz nach Art. 13 Abs. 7 GG zu rechtfertigen.

²⁶ BVerfGE 109, 279 (325); Kluckert, in: BeckOK GG, 56. Ed. 15.08.2023, Art. 13 Rn. 2.

Allerdings sollten die Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung noch verbessert werden.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Florian Becker